

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen

Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. **Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)**
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Art. 293 StGB

Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Jagmetti versus Stoll

- «Vertrauliches» Strategiepapier von Botschafter Carlo Jagmetti an EDA
- Nachrichtenlose Vermögen von Holocaust Opfern bei Schweizer Banken
- «Es geht um einen Krieg»
- Senator Alfonse D'Amato und die jüdischen Organisationen seien «Gegner»
- Martin Stoll von der Sonntagszeitung veröffentlicht Papier



BGE 126 IV 236, EGMR-Urteil Stoll/Schweiz v. 10.12.2007 (69698/01, Grand Chamber), Schwaibold FP 2008, 181 ff.

EGMR-Urteil Fressoz/Roire c. La France

« Calvet met un turbo sur son salaire... Le patron de Peugeot s'est accordé 45,9% de mieux »



**Le Canard
enchaîné**
Journal satirique paraissant le mercredi



Peugeot-Manager, Jacques Calvet

Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen

Rechtsgut: „Es liegt... im... Interesse einer möglichst freien, durch keinerlei unzeitige Beeinflussung von aussen behinderten Meinungsbildung“ von Behörden (BGE 107 IV 185 E. 2a).



Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen

- Abstraktes Gefährdungsdelikt: Es kommt nicht darauf an, ob es tatsächlich zu einer Beeinträchtigung der Meinungsbildung von Behörden gekommen ist.



Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen

- Sonderstrafnorm für Journalisten, die geheime resp. für geheim erklärte Dokumente veröffentlichen.
- Leaker durch Quellenschutz geschützt.



Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behörden/amtlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille Träger
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Frage

Seit der Vorlesung von 2017 wurde StGB 293 revidiert. Interpretiere ich richtig, dass damit der materielle Geheimnisbegriff (Folie 16) verankert wurde?



tweedback

Wir lieben Feedback

Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen


- Parlamentarische Initiative «Aufhebung von Artikel 293 StGB» Nationalrat Josef Lang
- Art. 293 StGB im Widerspruch zu Art. 10 EMRK (Meinungsäusserungsfreiheit)



NR Josef Lang

Lesempfehlung

- Parlamentarische Initiative Aufhebung von Artikel 293 StGB Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 23. Juni 2016, BBl 2016, 7329
- Parlamentarische Initiative Aufhebung von Artikel 293 StGB Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 23. Juni 2016
Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2016, BBl 2016, 7575

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2016
www.bundesrecht.admin.ch
Maschinen- oder elektronisch signierte
elektronische Fassung



zu 11.489

**Parlamentarische Initiative
Aufhebung von Artikel 293 StGB**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 23. Juni 2016

Stellungnahme des Bundesrates

vom 23. September 2016

Art. 293 aStGB (bis 1.3.2018) vs. Art. 293 StGB (seit 1.3.2018)

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

Art. 293 aStGB (bis 1.3.2018) vs. Art. 293 StGB (seit 1.3.2018)

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

Art. 293 aStGB (bis 1.3.2018) vs. Art. 293 StGB (seit 1.3.2018)

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher **Strafe absehen**, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Die Handlung ist **nicht strafbar**, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

Art. 293 aStGB (bis 1.3.2018) vs. Art. 293 StGB (seit 1.3.2018)

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von **geringer Bedeutung** ist.

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung **kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse** entgegengestanden hat.

Fazit

- “Geheim erklärt” im Tatbestand von Art. 293 Abs. 1 StGB spricht für weiterhin geltenden formellen Geheimnisbegriff.
- 1. Möglichkeit: Abwägung bereits im Tatbestand: nur schützenswerte Geheimnisse
- 2. Möglichkeit: Rechtfertigung nach Abs. 3



Diskussion

Art. 293 StGB

Art. 293 – Veröffentlichung amtl./geh. Verhandlungen

Soll man Art. 293 StGB ersatzlos streichen?



Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. **Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht**
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. **Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)**
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Verletzung des Amtsgeheimnisses
(Art. 320 StGB)

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Gilt der Ausschluss der Anstiftung, den der EGMR für Art. 320 konstruiert hat, nur für Medienschaffende, weil diese besonders geschützt werden sollen? Grundsätzlich könnte man ja in Bezug auf jeden Anstifter sagen, die Preisgabe des Geheimnisses liege in der Verantwortung des Beamten.



Fraumünster Postraub

Blick-Journalist Viktor Dammann überredet Verwaltungsbeamtin der Staatsanwaltschaft Zürich, Vorstrafenauskünfte über die Verdächtigten des Fraumünster Postraubs herauszugeben.



Fraumünster Postraub

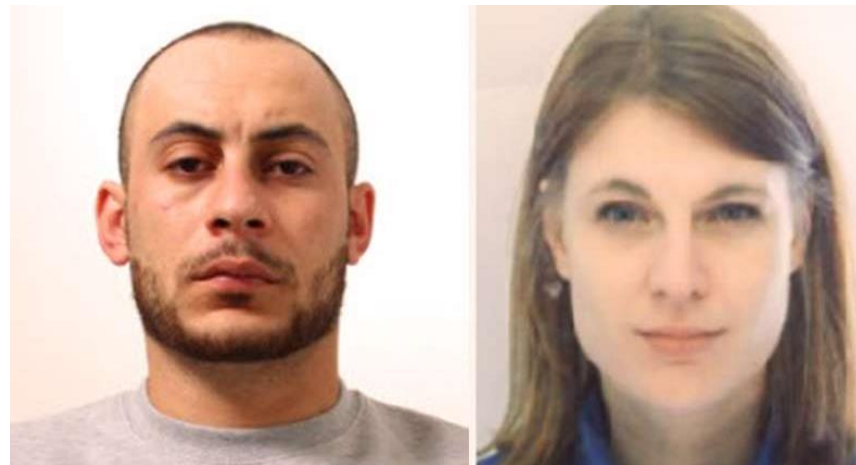
«La Cour... estime au contraire qu'il appartient aux Etats d'organiser leurs services et de former leurs agents de sorte qu'aucun renseignement ne soit divulgué concernant des données considérées comme confidentielles.»



Urteil des EGMR 77551/01 vom 25. April 2006
(Dammann gegen Schweiz), Ziff. 55.

Hassan Kiko – Angela Magdici

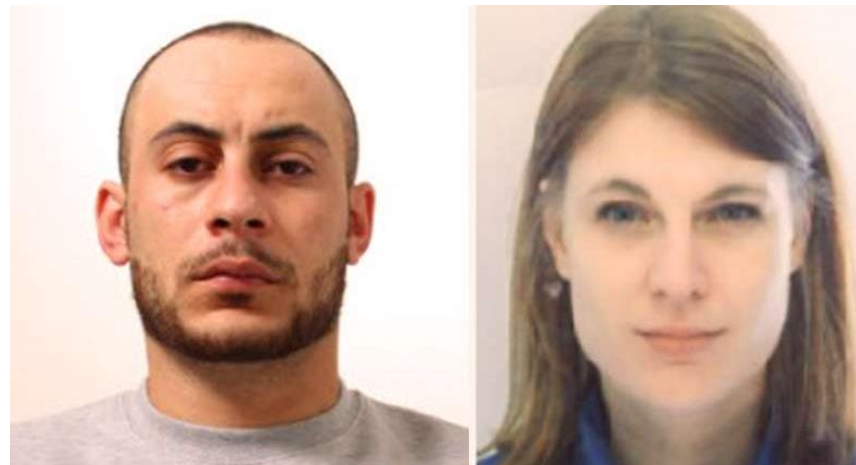
- Hassan Kiko, der wegen Sexualdelikten im Strafvollzug sass, soll Aufseherin Angela Magdici angestiftet haben, ihn freizulassen.
- 9. Februar 2016: Gemeinsame Flucht.



Urteil Obergericht Kanton Zürich SB170278 v. 13.10.2017

Hassan Kiko – Angela Magdici

«Der Gefangene, welcher eine Wärterin bittet, ihn freizulassen, sabotiert nicht das Vertrauen in die Justiz, sondern re-klamiert seine «excusable aspiration à la liberté».



Dazu Marc Thommen/Micha Nydegger,
Strafbares Streben nach Freiheit? sui-generis.ch/72

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. **Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht**
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. **Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)**
- VIII. Bestechung

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Art. 321 StGB

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geschütztes Rechtsgut

- Schutz individueller Geheimhaltungsinteressen
- Interesse an Funktionsfähigkeit freier, auf Vertraulichkeit angewiesener Berufe

Deliktsart:

- echtes Sonderdelikt
- Antragsdelikt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Geheimnisverletzung (Berufsperson/Student*in)

Einwilligung

Melderechte/Zeugnispflichten

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger/Student*innen

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

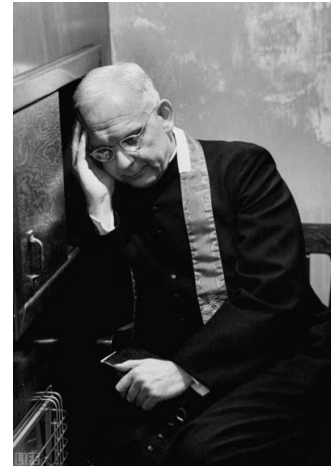
- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Funktionszusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Täter

- Geistliche
- Rechtsanwälte/Verteidiger/Notare
- Patentanwälte
- Revisoren
- Ärzte/Zahnärzte
- Chiropraktoren
- Apotheker
- Psychologen
- Hebammen/Pflegefachpersonen
- Physio-/Ergotherapeuten/Osteopathen
- Ernährungsberater, Optometristen
- Hilfspersonen
- Studierende (Ziff. 1 Abs. 2)



Art. 321 StGB/2017 – Art. 321 StGB/2020

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, **Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen** sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die **Melde- und Mitwirkungsrechte**, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Kindesschutz

Zu dieser Neuerung in Art. 321 Ziff. 3 StGB
vgl. Botschaft zur Änderung des
Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) vom 15.
April 2015 (BBl 2015 3431 ff.):

- Melderechte (314c) für
Berufsgeheimnissträger
- Meldepflichten (314d) für Lehrer,
Ärztinnen etc.

15.033

**Botschaft
zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Kindesschutz)**

vom 15. April 2015

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) mit dem Antrag auf Zustim-

Anwaltsgeheimnis

Ein Klient gesteht seinem Strafverteidiger, einen Mord begangen zu haben. Darf dieser die Strafverfolgungsbehörden informieren?



RA Thomas Fingerhuth

Anwaltsgeheimnis

Was ist, wenn der Mord (Frau/Kinder)
erst angekündigt wurde?



RA Thomas Fingerhuth

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand



Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde



Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand



The screenshot shows the website of the Swiss Federal Court (Gerichte Zürich). The header includes the logo and the text 'GERICHTE ZÜRICH'. Below the header is a navigation menu with tabs for 'Organisation', 'Themen', 'Entscheide', 'Verhandlungen', and 'Kontakt'. The 'Organisation' tab is selected, showing a list of departments and commissions. The 'Aufsichtskommission über Rechtsanwälte' is highlighted in blue. Below the list, there is a section titled 'Mitglieder Rechtsgrundlagen Anwaltsregister' and a paragraph of text describing the commission's role.

GERICHTE ZÜRICH

Organisation Themen Entscheide Verhandlungen Kontakt

Bezirksgerichte
Obergericht
Kammern
Verwaltungskommission
Generalsekretariat
Rekurskommission
Kommissionen
Betreibungsinspektorat
Notariatsinspektorat
Dolmetscherwesen
Internationale Rechtshilfe
Service
Rechenschaftsbericht
Handelsgericht

Anwaltsprüfungskommission Aufsichtskommission über Rechtsanwälte
Fachkommission für psych. Gutachten Notariatsprüfungskommission
Prüfungskommission für Betreibungsbeamte Bibliothekskommission

Mitglieder Rechtsgrundlagen Anwaltsregister

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte besteht aus je sieben Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär des Obergerichts führt die juristische Kanzlei. An den Entscheiden der Aufsichtskommission wirken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften, drei vom Obergericht und zwei von der Anwaltschaft gewählte Mitglieder mit.

Die Aufsichtskommission beaufsichtigt Personen, die im Kanton den Anwaltsberuf ausüben. Sie ist insbesondere dafür zuständig, das Anwaltspatent zu entziehen, ein Anwaltsregister, eine öffentliche Liste gemäss Art. 28 BGFA und ein Anwaltsverzeichnis zu führen. Zudem führt sie Disziplinarverfahren durch, trifft Entscheide über die Entbindung vom Berufsgeheimnis und begutachtet Gesuche um Wiedererteilung des Anwaltspatentes.

Entbindung von Schweigepflicht

Formular zur Entbindung von
der ärztlichen Schweigepflicht:
www.gd.zh.ch

Ort der Unterschrift , Datum auswählen

Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht

Gesuchstellerin/Gesuchsteller

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Berufsgruppe: Ärztin/Arzt, Pflegepersonal, Psychologin/Psychologe etc.	Funktion: Funktion auswählen
Telefon: Telefonnummer	Fax: Telefaxnummer
E-Mail: E-Mail	

Patientin/Patient

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Geburtsdatum: Geburtsdatum auswählen.	Adresse: Vollständige Adresse der Patientin/des Patienten

Gesetzliche Vertretung: allfällige gesetzliche Vertretung, inkl. Funktion und Adresse

Vorgesehene Geheimnisempfänger

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); Straf- und Untersuchungsbehörden;
IRM: Angehörige etc.

Art. 314c ZGB – Melderechte

1 Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen...



Art. 314d ZGB – Meldepflichten

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung **verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.




Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand



Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">- Täter- Tatobjekt- Tathandlung- Taterfolg- Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">- Vorsatz- Wissen- Willen	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">- Individualrechtsgut- Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">- Subsidiarität- Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">- Kenntnis der Notlage- Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Notstand

Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand



Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	
Rechtswidrigkeit	Ziel – Sozial erwünscht o. – (Grund)rechtlich geschützt Mittel – Subsidiarität – Proportionalität	BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

Fazit

- Keine Entbindung für Meldung Geständnis
- Direktes Melderecht (314c) zugunsten Kind
- Kein direktes Melderecht zugunsten Frau, hier: Entbindung durch Aufsicht
- Allenfalls Notwehr-/Notstandshilfe



RA Thomas Fingerhuth

Zusammenfassung

Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB, Merkblatt der KOKES



https://www.kokes.ch/application/files/7815/4843/1295/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_definitiv_Version_25.1.2019.pdf

Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen